



MERKBLATT

Für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34 a Gewerbeordnung (GewO) - Bewacher -

Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam

Ansprechpartner

Herr Kubitzka	Zim. 241	Telefon 0331 289	-1696
Frau Neumann	Zim. 215		-1695
Herr Rosenfeld	Zim. 222		-1693
Frau Wagner	Zim. 220		-1699
Frau Wallow	Zim. 221		-1698

Fax 0331 289 84 + o.g. App. Nr.

1. Für das Erlaubnisverfahren sind folgende Unterlagen beizubringen:

- **Antragsformular** (erhalten Sie in der AG Gewerbeangelegenheiten oder im Internet unter www.potsdam.de)
- **Personalausweis/Pass** (zur Einsichtnahme), **bei Ausländern Aufenthaltsberechtigung oder eine zur selbständigen Gewerbeausübung berechtigende Aufenthaltserlaubnis**
- **Auszug aus dem Handelsregister**, sofern es sich um eine juristische Person handelt
 - Gesellschaftervertrag für Gesellschaften in Gründung
- **Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde** (GZR) Belegart „O“
 - Für natürliche Personen sowie für jeden Geschäftsführer bzw. alle nach dem Gesetz, Satzung oder Gesellschaftervertrag Vertretungsberechtigten sind diese Auskünfte bei dem für den Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen.
 - Juristische Personen beantragen das GZR beim zuständigen Gewerbeamt, unter dem Verwendungszweck: 0401-III-3214-10 04/B.

Bei der Beantragung dieser Unterlagen ist folgender Verwendungszweck anzugeben: 0401-III-3214-10 04/B. Diese dürfen nicht älter als drei Monate sein.

- **Bescheinigung in Steuersachen** des zuständigen Finanzamtes

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag
08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag
09:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag
09:00 bis 16:00 Uhr

- 2 -

- **Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis** bis zum 31.12.2012 (§ 915a ZPO altes Recht)
→ Zu beantragen beim Amtsgericht des Wohnortes und/oder der gewerblichen Niederlassung zu diesem Zeitpunkt.
- **Auskunft über Einträge im Zentralen Schuldnerverzeichnis** des Zentralen Vollstreckungsgerichts - www.vollstreckungsportal.de (§ 882 b/h ZPO)
- **Auskunft über Einträge im Insolvenzverzeichnis** des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte (§ 26 InsO)
→ Vorlage jeweils erforderlich von: - der natürlichen Person
- der juristischen Person sowie deren Geschäftsführer und/oder alle nach dem Gesetz, Satzung oder Gesellschaftervertrag Vertretungsberechtigten
- **Sachkundenachweis** der IHK (erforderlich bei Tätigkeiten gem. § 34 a Abs. 1 Satz 5 GewO)
oder
- **Unterrichtungsnachweis der Industrie- u. Handelskammer** (80 Unterrichtsstunden - erforderlich bei Bewachungsaufgaben ohne Tätigkeiten nach § 34a Abs. 1 Satz 5 GewO) oder Prüfungszeugnis gemäß § 5 (1) Nr. 1 - 3 Bewachungsverordnung (BewachV) oder eine Bescheinigung gemäß § 17 (1) Satz 2 BewachV
- **Nachweis der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder Sicherheiten**
(mind. für die ersten 6 Monate)

Als Mittelnachweis werden anerkannt:

- Bankbürgschaft
- Finanzierungszusage einer Bank
- Zusage über öffentliche Fördermaßnahmen
- Unterhaltsansprüche gegen Dritte
- Kontoauszüge über einen Zeitraum von mind. 3 Monaten des Geschäftskontos

Bargeldbeträge und die Stammeinlage einer juristischen Person können nicht anerkannt werden.

- **Haftpflichtversicherungsnachweis gemäß § 6 BewachV**
(Antrag ist nicht ausreichend)

2. Gebühren - gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg

§ 10 (1) Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

Die Verwaltungsgebührenschild und die Auslagenschuld entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung, in den Fällen des § 13 mit der Beendigung der letzten Amtshandlung und in den Fällen des § 17 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs.

§ 16 (1) Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagenerstattung abhängig gemacht werden.

Die Behörde macht von diesem Recht Gebrauch.

3. Beschäftigte § 9 Abs. 3 BewachV

Der Gewerbetreibende hat die Wachpersonen die er beschäftigen will, der zuständigen Behörde unter Übersendung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Unterlagen vorher zu melden. Er hat für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Wachpersonen unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres zu melden.